

Checkliste: Sorgfaltspflichtregelung

Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (EU-Holzhandelsverordnung, kurz: EUTR)

Marktteilnehmer müssen laut Artikel 4 und 6 EUTR eine Sorgfaltspflichtregelung anwenden. Zu berücksichtigen sind insbesondere auch Artikel 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012.

Die in Artikel 4 Absatz 2 genannte Sorgfaltspflichtregelung beinhaltet folgende Elemente:

a) Maßnahmen und Verfahren, durch die Zugang zu den nachstehend aufgeführten Informationen über die Lieferung von Holz und Holzzeugnissen durch den Marktteilnehmer, die in den Verkehr gebracht werden, bereitgestellt wird:

Erforderliche Informationen	Vorhanden
<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung, einschließlich des Handelsnamens und der Produktart sowie des gängigen Namens der Baumart und gegebenenfalls des vollständigen wissenschaftlichen Namens,	
<ul style="list-style-type: none">• Land des Holzeinschlags und gegebenenfalls<ul style="list-style-type: none">i) Region des Landes, in der das Holz geschlagen wurde, undii) Konzession für den Holzeinschlag,	
<ul style="list-style-type: none">• Menge (ausgedrückt in Volumen, Gewicht oder Anzahl Produkteinheiten),	
<ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift des Lieferanten des Marktteilnehmers,	
<ul style="list-style-type: none">• Name und Anschrift des Händlers, an den das Holz und die Holzzeugnisse geliefert worden sind,	
<ul style="list-style-type: none">• Dokumente oder andere Nachweise dafür, dass dieses Holz und diese Holzzeugnisse den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen	

b) Risikobewertungsverfahren, mit deren Hilfe der Marktteilnehmer das Risiko, dass Holz oder Holzzeugnisse aus illegalem Holzeinschlag in Verkehr gebracht wird bzw. werden, analysieren und bewerten kann.

Diese Verfahren tragen den unter Buchstabe a genannten Informationen sowie einschlägigen Kriterien für die Risikobewertung wie den nachstehend aufgeführten Rechnung:

Risikobewertungskriterien	Ergebnis
<ul style="list-style-type: none"> • Zusicherung der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, beispielsweise über eine Zertifizierung oder über sonstige von Dritten überprüfte Regelungen, die die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften umfassen 	
<ul style="list-style-type: none"> • Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag bei spezifischen Baumarten 	
<ul style="list-style-type: none"> • Häufigkeit von illegalem Holzeinschlag oder illegalen Praktiken beim Holzeinschlag in dem Land und/oder in der Region des Landes, in dem/der das Holz geschlagen wurde, einschließlich Berücksichtigung der Häufigkeit von bewaffneten Konflikten 	
<ul style="list-style-type: none"> • vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder vom Rat der Europäischen Union verhängte Sanktionen für die Einfuhr oder Ausfuhr von Holz 	
<ul style="list-style-type: none"> • Komplexität der Lieferkette des Holzes und der Holzzeugnisse 	
<ul style="list-style-type: none"> • Sonstige Risiken 	
Endergebnis: Risiko vernachlässigbar, dass Holz aus illegalem Einschlag stammt? Wenn nein, weiter zu Schritt c.	

c) außer in Fällen, in denen die im Zuge der Risikobewertungsverfahren gemäß Buchstabe b ermittelten Risiken vernachlässigbar sind, Risikominderungsverfahren in Form eines Pakets geeigneter und verhältnismäßiger Maßnahmen und Verfahren, um diese Risiken auf wirksame Weise weitestgehend zu begrenzen; dabei können zusätzliche Informationen oder Dokumente und/oder eine Überprüfung durch Dritte verlangt werden.

Risikominderungsmaßnahme¹	Risiko adäquat gemindert?²
z.B. Audit, Holzartenanalyse, aufrechte Produktzertifizierung, etc.	

¹ Hinweis: Risikominderungsmaßnahme muss in der Lage sein, die festgestellten Risiken auch adäquat zu mindern: <https://ec.europa.eu/environment/forests/pdf/Guidance%20-%20Risk%20mitigation%20measures.pdf>

² Um dies feststellen zu können, ist eine erneute Risikobewertung erforderlich.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Wald, Seckendorff-Gudent-Weg 8, 1131 Wien

Wien, 2020. Stand: 21. Juli 2020

E-Mail: legal.timber@bfw.gv.at.